

BVGer D-1439/2022 vom 28. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1439_2022

FR: TAF D-1439/2022 du 28 avril 2022

IT: TAF D-1439/2022 del 28 aprile 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 14

Juli 2021 verwiesen werden könne, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift anführte, es könne ihm nicht entgegengehalten werden, dass Dokumente in Sri Lanka leicht fälschbar seien, dass das SEM die eingereichten Beweismittel als gefälscht eingestuft habe, ohne diese richtig geprüft zu haben, dass Vorladungen des TID vor allem der Abschreckung diene, was deren Kurzfristigkeit im vorliegenden Fall zu erklären vermöge, dass er die erwähnte Vorladung im Januar 2022, kurz nachdem sie seiner Familie zugestellt worden sei, auf postalischem Weg erhalten habe, dass er psychisch in einem sehr schlechten Zustand sei und er deswegen im Ambulatorium für Kriegs- und Folteropfer behandelt werde, dass ihn der Gedanke einer Rückkehr enorm belaste, weshalb der Vollzug der Wegweisung unzumutbar erscheine, dass das Bundesverwaltungsgericht die vorinstanzliche Einschätzung teilt, wonach die mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten Beweismittel nicht erheblich sind, dass das Schreiben der Dorfvorsteherin von vornherein nicht geeignet er- scheint, die beurteilten Asylvorbringen in einem anderen Licht erscheinen zu lassen, da daraus keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme er- sichtlich sind, der Beschwerdeführer könnte künftig ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sein, dass auch die eingereichte Vorladung nicht nur leicht fälschbar ist, weshalb die Beurteilung ihres Beweiswerts vor dem Hintergrund der weiteren Um- stände der Einreichung und im Kontext der übrigen Vorbringen erfolgen muss (vgl. Urteil des BVGer E-5758/2015 vom 8. Januar 2018 E. 6.2.3; vgl. auch Urteil des EGMR M.A. gegen Schweiz vom 18. November 2014, 52589/13, § 62),

D-1439/2022 Seite 8 dass – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – nicht nachvollziehbar ist, weshalb die englische Übersetzung der Vorladung des TID auf den 30. De- zember 2021 datiert ist, obwohl der Beschwerdeführer erst im Januar 2022 davon Kenntnis gehabt haben will, dass ebenfalls nicht nachvollziehbar erscheint, dass die erwähnte Vorla- dung so kurzfristig ausgestellt worden sein soll, obwohl das TID seit der Ausreise des Beschwerdeführers im Dezember 2015 keine Informationen hinsichtlich seines Aufenthaltsorts gehabt haben soll, dass das Argument des Beschwerdeführers, die Vorladung diene seiner Abschreckung, deren Kurzfristigkeit nicht zu erklären vermag, dass das SEM die Umstände der Erlangung der Dokumente somit gebüh- rend gewürdigt hat, und das Bundesverwaltungsgericht dessen Ansicht teilt, dass die Umstände der Erlangung der Beweismittel gegen deren Glaubhaftigkeit sprechen, dass diese somit nicht geeignet sind, die Asylvorbringen des Beschwerde- führers in einem anderen Licht erscheinen zu lassen, dass das Ambulatorium für Kriegs- und Folteropfer in seinem Zeugnis vom 28.

März 2022 dem Beschwerdeführer psychische Beeinträchtigungen in Form von Ängsten, erhöhter Reizbarkeit, Schlafstörungen und Einschränkungen der Stressregulation attestiert, dass die psychischen Beschwerden des Beschwerdeführers nicht in Abrede gestellt werden, die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen jedoch nur gegeben ist, wenn eine absolut notwendige Behandlung im Heimatstaat schlicht nicht zur Verfügung steht und die fehlende (weitere) Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, dass vorliegend nicht von einer solchen medizinischen Notlage auszugehen ist, und des Weiteren auf die diesbezüglichen Erwägungen des Urteils D-640/2019 vom 14. Juli 2021 verwiesen werden kann, dass es dem Beschwerdeführer demnach nicht gelungen ist, Gründe darzulegen, die zu einer Wiedererwägung der vorinstanzlichen Verfügung vom 31. Dezember 2018 führen könnten, weshalb das SEM das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen hat,

D-1439/2022 Seite 9 dass sich aus diesen Erwägungen ergibt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Veranlassung für eine Beibehaltung der am 29. März 2022 angeordneten superprovisorischen Massnahme besteht, womit der Vollzugsstopp mit dem vorliegenden Urteil dahinfällt, dass sich angesichts des direkten Entscheids in der Sache die Anträge um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweisen, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen ist, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorbestehenden Erwägungen als aussichtslos erwiesen haben, dass demzufolge die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1500.– dem Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-1439/2022 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.